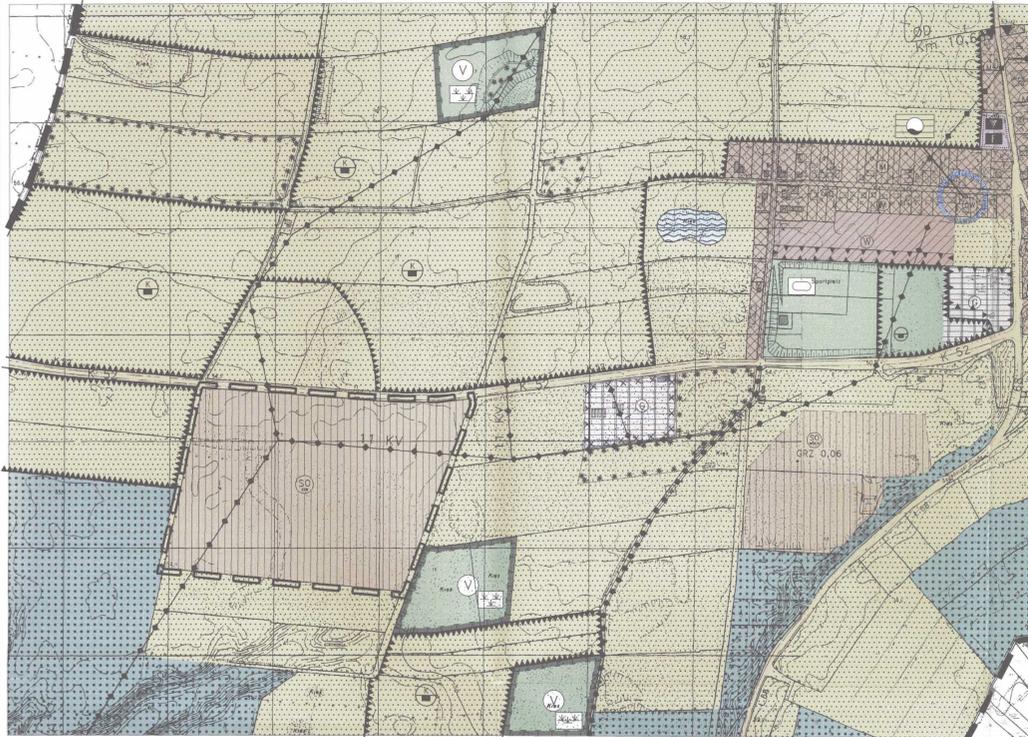
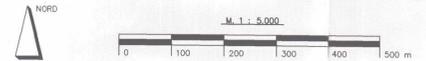


3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TENSFELD



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 5 (2) Nr.1 BauGB
- SONSTIGES SONDERGEBIET: KALKSANDSTEINWERK § 1 (2) Nr.10 BauVO

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS BESTEHENDEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 5 (2) Nr.1 BauGB
- WOHNBAUFLÄCHEN § 1 (1) Nr.1 BauNVO
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN § 1 (1) Nr.2 BauNVO
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN § 1 (1) Nr.3 BauNVO
- SONDERGEBIETE DIE DER ERHOLUNG DIENEN / WOCHENENDHAUSGEBIETE § 10 BauNVO
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 5 (2) Nr.1 BauGB
- GRUNDFLÄCHENZAHL § 20 BauNVO
- 4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN § 5 (2) Nr.2 BauGB
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 5 (2) Nr.2 BauGB
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN § 5 (2) Nr.2 BauGB
- FEUERWEHR § 5 (2) Nr.2 BauGB
- 5. FLÄCHEN FÜR DEN ÖBERBÖLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE § 5 (2) Nr.3 BauGB
- SONSTIGE ÖBERBÖLICHEN UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN § 5 (2) Nr.3 BauGB
- ÖBERBÖLICHE WEGE UND ÖRTLICHE HAUPTWEGE, HIER HAUPTWANDERWEG § 5 (2) Nr.3 BauGB
- ORTSDURCHFARTSGRENZE (OD) § 5 (2) Nr.3 BauGB
- 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN § 5 (2) Nr.4 BauGB
- WASSER, HIER BRUNNEN § 5 (2) Nr.4 BauGB
- 8. HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 5 (2) Nr.4 BauGB
- OBERRIDISCH

- 9. GRÜNFLÄCHEN § 5 (2) Nr.5 BauGB
- GRÜNFLÄCHE / SPORTANLAGE
- NATURBELASSENE FLÄCHE
- 10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES § 5 (2) Nr.7 BauGB
- WASSERFLÄCHEN
- 11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHTÜTTUNGEN, ABRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN § 5 (2) Nr.8 BauGB
- FLÄCHEN FÜR ABRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
- 12. FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT § 5 (2) Nr.9 BauGB
- FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR WALD
- 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 5 (2) Nr.10 BauGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT ZWECKBESTIMMUNG, ES GELTEN DIE SCHUTZBESTIMMUNGEN DES § 11 LPflag
- ERHALTUNG VON VEGETATIONSKUNDLICHER BESONDERHEIT
- 14. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES F-PLANES, HIER: GEMEINDEGRENZE § 16 (5) BauVO
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 (5) BauVO
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORBEHALTEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESMISSIONSSCHUTZGESETZES § 5 (2) Nr.6 BauGB
- UMGRENZUNG DER FÜR BAULICHE NUTZUNGEN VORGESEHENE FLÄCHEN, DEREN BODEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND § 5 (3) Nr.3 BauGB
- UMGRENZUNG DER NICHT FÜR BAULICHE NUTZUNGEN VORGESEHENE FLÄCHEN, DEREN BODEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND Kennzeichnung

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.04.1998. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im "Blickpunkt Bornhöved" am 25.02.1999 erfolgt.
Tensfeld, den 01.07.1999
Dr. Müller
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 07.07.1998 durchgeführt worden.
Tensfeld, den 01.07.1999
Dr. Müller
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.02.1998 über die Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Tensfeld, den 01.07.1999
Dr. Müller
4. Die Gemeindevertretung hat am 07.07.1998 u. 21.10.1998 den Entwurf des Flächenutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Tensfeld, den 01.07.1999
Dr. Müller
5. Nach § 3 Abs. 2 BauGB haben der Entwurf des F-Planes und der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 05.03.1999 bis zum 06.04.1999 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 25.02.1999 im "Blickpunkt Bornhöved" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Tensfeld, den 01.07.1999
Dr. Müller
6. Der F-Plan und der Erläuterungsbericht wurden am 25.05.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Tensfeld, den 01.07.1999
Dr. Müller
7. Dieser Flächenutzungsplan und der Erläuterungsbericht wurde gemäß § 6 BauGB mit Erlass des Innenministers vom 13.09.1999, Az.: IV 647-912/111-60-87 genehmigt.
Tensfeld, den 01.07.1999
Dr. Müller
8. Die mit der Genehmigung verbundene Auflage wurde von der Gemeindevertretung durch Beschluß vom 27.09.1999 erfüllt.
Tensfeld, den 01.07.1999
Dr. Müller
9. Dieser Flächenutzungsplan ist am 28.10.99 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung wirksam geworden und liegt auf Dauer öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.
Tensfeld, den 22.10.99
Dr. Müller

Bearbeitet:
Dipl.-Ing. Richard Möller
Freischaffender
Landschaftsarchitekt
und Stadtplaner
Schiffelweg 111, 22880 Wedel
Tel.: 04103/919226
Fax: 04103/919227
In Zusammenarbeit mit der Gemeinde
Wedel, 04.10.1999
cad:\tesche\1p-tenf\accd\3fp_02n.dwg

